

STADT HEILSBRONN, LKRS. ANSBACH
VORHABENSBEZOGENE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
„ÖSTLICH DER HERBSTSTRASSE/NÖRDLICH HEUWEG“ IN HEILSBRONN

NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN
PRÜFUNG (saP)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zur vorhabensbezogenen 1.
Bebauungsplanänderung

**„Östlich der Herbststrasse / nördlich Heuweg“
in Heilsbronn**

Aufgestellt :
Marktheidenfeld, den 31.5.2017
Geändert :

.....
W. Leimeister
LANDSCHAFTSARCHITEKT

I. ANLASS

Es ist geplant, für das Grundstück Fl.-Nr. 272/5 die vorhabensbezogene 1. Bebauungsplanänderung durchzuführen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung geschaffen werden.

Da durch die Planung eventuell nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützte Tier – und Pflanzenarten betroffen sein könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Fläche erforderlich.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt
- ggfls. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

II. BESTAND

Bei dem Grundstück Fl.-Nr. 272/5 handelt es sich um eine über einen längeren Zeitraum nicht genutzte Fläche innerhalb der Ortslage Heilbronn, die ursprünglich als Rasen oder Wiese angelegt war. Auf Grund der Nutzungsaufgabe, die schon länger zurückliegt, haben sich auf der gesamten Fläche unterschiedlich starke Sukzessionsprozesse eingestellt. Entlang der östlichen Außengrenze stockt mittlerweile lockerer Gehölzaufwuchs bis ca. 2 m Höhe. Bestandsbildend sind Sämlinge und junge Gehölz von Birke, Strauchrose, Hartriegel, Cotoneaster und Vogelkirsche. An der nordöstlichen Außengrenze befindet sich derzeit ein lockerer, junger Gehölzaufwuchs vorwiegend mit Heckenrose, Brombeere und Cotoneaster. Westlich des Anschlusses der Herbststraße an das Plangebiet wächst eine bis zu 10 m breite Hecke, die sich vorwiegend aus Spitzahorn und Feldahorn, aber auch aus Haselnuss, Vogelkirsche, Ulme und Apfeldorn zusammensetzt. Diese Struktur zieht sich in ähnlicher Artenzusammensetzung entlang der westlichen Außengrenze bis auf Höhe des Nachbargrundstücks Fl.-Nr. 272/24 fort. Dort besitzt der Gehölzbestand nur noch eine Breite von ca. 6 m. Der Gehölzbestand wird im weiteren Verlauf nach Süden hin immer lückiger und läuft dann aus. Der gesamte Innenraum des Plangebietes wird von Altgrasbeständen mit unterschiedlich dichtem Aufwuchs von jungen Birken sowie von vereinzelt Exemplaren von Hartriegel, Cotoneaster, Hainbuche und Feldahorn geprägt.

Das gesamte Areal, auch die Heckenstruktur im Nordwesten, ist von zahlreichen, intensiv genutzten Trampelpfaden und Fahrspuren durchzogen.

Auf dieser Fläche befinden sich keine techn. Strukturen (z.B. Trockenmauern), offenen Gewässer od. wechselfeuchte Bereiche.

Das Plangebiet ist allseitig von Wohnbebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern umgeben. Die dazugehörigen Freiflächen sind als Gartenflächen oder Siedlungsgrün gestaltet, bepflanzt und benutzt.

III. PRÜFUNGMETHODIK

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich in ihrem methodischen Vorgehen an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Fassung 01/2013“ der Obersten Baubehörde im Bay. Staatsministerium des Innern.

Als Datengrundlage wurden eigene Ergebnisse der Begehung im Mai 2017 herangezogen.

Ob eine relevante Beeinträchtigung der betreffenden Arten vorliegt, wird nachfolgend geprüft. Zuletzt wird geprüft, ob ggfls. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art ein wichtiges Prüfkriterium.

IV. WIRKFAKTOREN

Im nachfolgenden werden die Wirkfaktoren ermittelt, von denen die für diese Untersuchung relevanten Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

1. Baubedingte Wirkfaktoren

Bei der Erschließung des Grundstücks sowie der Errichtung der Gebäude und befestigten Außenbereiche erfolgen Rodungs- und Erdarbeiten mit einem weitgehenden Verlust der Vegetationsschicht und dem Abtrag der Oberbodenschicht. Dadurch und durch die baubedingte Unruhe wird die Lebensraumfunktion der Fläche stark reduziert.

2. Anlagen – und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben wird ein Großteil des Plangebietes dauerhaft überbaut. Dadurch geht die Lebensraumfunktion auf der überbauten Fläche verloren; die Lebensraumqualität im Bereich der unbefestigten Freiflächen wird stark reduziert.

V. VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Eingriffe in die Lebensraumausstattung zu vermeiden oder zu minimieren :

- Schonender Umgang bei Abtrag und Wiedereinbau des vorhandenen Oberbodens
- Zeitnahe Anlage eines Rahmengrüns aus Bäumen, Sträuchern und Gras-/ Krautflächen, womit auch ein Beitrag zur Eingriffsminimierung geleistet wird.
- Pflanzung von Hochstämmen im Straßenraum

Die entsprechenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

VI. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN GEM. DER EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Art. 1)

Die Fläche wird mit Wahrscheinlichkeit auf Grund der Größe, der Ausstattung und der vor allem der Lage innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht von bodenbrütenden Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Bei der Begehung Ende Mai 2017 konnten keine entsprechenden Nachweise gefunden bzw. entsprechende Arten kartiert werden. Das Areal bietet Heckenbrütern nur sehr kleinflächig Möglichkeiten zum Nestbau. In den Freiflächen im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet befinden sich Flächen mit gleicher oder ähnlicher Ausstattung, die ein Ausweichen dieser Arten ermöglichen.

Im Plangebiet finden Höhlenbrüter auf Grund des fehlenden Gehölzbestandes keine geeigneten Nisthöhlen.

Der Planungsraum besitzt für Greifvögel nur eine äußerst untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat. Sie haben großflächigere Nahrungsreviere und verlieren durch die geplante Nutzung nur einen äußerst geringen Bereich. Fortpflanzungsstätten sind hier nicht vorhanden.

Es ist für keine dieser Arten zu befürchten, dass eine mögliche Störung einzelner Individuen zu einer Gefährdung der lokalen Population führt. Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna führen, sind deshalb nicht zu erwarten.

Da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor.

VII. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT DER IN DER FFH-RICHTLINIE (ANHANG IV) AUFGEFÜHRTEN ARTEN

Pflanzenarten

Es ist keine streng geschützte Pflanzenart im Plangebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Tierarten

Die geringe Flächengröße und Lebensraumdiversität sowie die Lage innerhalb der Ortslage lässt kaum relevante Tiergruppen erwarten. Das Vorkommen von geschützten Arten folgender Gruppen gem. FFH-Richtlinie Anhang IV kann nach derzeitigem Stand der Kenntnisse ausgeschlossen werden für Säugetiere, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere sowie Amphibien und Reptilien. Im unmittelbaren Anschluss an das geplante Baugebiet befinden sich Flächen mit ähnlicher Ausstattung, so dass ein Ausweichen für Individuen möglich ist. Da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor.

Eine erhebliche Störung liegt gem. § 44 Abs.1 Satz 2 BNatSchG nicht vor. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten von der Maßnahme betroffen sind, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Für die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten wildlebenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass unter Einbeziehung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand vorliegt.

Für die Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV können unter Berücksichtigung der Festsetzungen Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1.Satz 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, eine erhebliche Störung der lokalen Populationen liegt aber nicht vor.